

6. Erst mit der **Vergatterung** der zum Wach- und Tagesdienst befohlenen Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere wird die besondere Stellung sowie die Unterstellung unter einen eng begrenzten Personenkreis wirksam. Für den Wachdienst, außer Felddienst, und den Tagesdienst ist demnach die Vergatterung Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes,

Die Vergatterung ist ein militärischer Verpflichtungsakt. Sie umfaßt eine Überprüfung der Dienstbereitschaft der Wache, die Herauslösung der Wache aus dem allgemeinen Dienst und ihre Unterstellung unter die Wach Vorgesetzten sowie die Ermächtigung, die alte Wache abzulösen.

Der Wachdienst endet mit der Ablösung der Wache. Die Vergatterung der Tagesdienste besteht in der Überprüfung ihrer Bereitschaft zur Dienstdurchführung, in ihrer Unterstellung unter den OvD und GOvD des Regiments und in ihrer Ermächtigung zur Ablösung der alten Tagesdienste.

7. **Dienstvorschriften** werden zur einheitlichen Regelung des Dienstes in der Nationalen Volksarmee erlassen. Sie enthalten die grundlegenden Normen, die für das Handeln und Verhalten der Angehörigen der Nationalen Volksarmee unter allen Bedingungen notwendig und verbindlich sind,

und bilden die Grundlage für die Befehle der Vorgesetzten.

Dienstvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die zur Regelung der im Gesetz genannten Dienste erlassen wurden.

8. **Andere Weisungen** sind Anordnungen, Ordnungen sowie konkrete mündlich oder schriftlich erteilte Weisungen zur Erfüllung von Einzelaufgaben. Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt entsprechend den politischen, militärischen, ökonomischen und administrativen Erfordernissen, welche weiteren Arten von militärischen Bestimmungen zur Regelung des Dienstes und zur Erfüllung der Aufgaben in der NVA erlassen bzw. erteilt werden können.

9. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. In Abs. 2 wird die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung von Folgen verlangt. Diese sind jedoch konkret nachzuweisen (vgl. § 259 Anm. 4).

10. Verletzt eine Militärperson während des Wachdienstes ein anderes Strafgesetz (z. B. Diebstahl, Zerstörung von Kampftechnik, fahrlässige Tötung), können neben § 261 die anderen Strafgesetze **tateinheitlich** angewandt werden.

§262

Verletzung der Dienstvorschriften über die Grenzsicherung

(1) Wer als Angehöriger der Grenztruppen Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Grenzsicherung verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf arrest bestraft. ²

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. **Grundanliegen** dieser Norm ist es, den **sicheren Schutz der Staatsgrenze** der DDR zu gewährleisten.

Den Grenztruppen der DDR ist die verantwortungsvolle Aufgabe des Schutzes der Land- und Seegrenzen der DDR über-

tragen worden. Die Aggressivität des Imperialismus erfordert es, die Staatsgrenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland, zu Westberlin sowie die Seegrenze der DDR zuverlässig zu sichern. Diesem Erfordernis wurde mit dem System der Organisation